

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 22/2025

27. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Berufungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juni 2025	Seite 1029
Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 26. Juni 2025	Seite 1037

Berufungsordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 26. Juni 2025

Aufgrund von § 14 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Berufsungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antrag auf Besetzung von Professuren
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Berufsungsbeauftragte/Berufsungsbeauftragter
- § 5 Besetzung und Zusammensetzung der Berufsungskommission
- § 6 Tätigkeit der Berufsungskommission und Verfahrensregelungen
- § 7 Berufungsvorschlag
- § 8 Entscheidung der Rektorin/des Rektors über den Fortgang des Verfahrens
- § 9 Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Ruferteilung
- § 10 Berufsungsverhandlungen, Verfahrensabschluss
- § 11 Bleibeverhandlungen
- § 12 Außerordentliche Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 13 Gemeinsame Berufsungen
- § 14 Vertraulichkeit
- § 15 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist ein zentrales Instrument für die Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung an der Technischen Universität Chemnitz. Ziel von Berufsungsverfahren ist die Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre, der Profilbildung und einer zukunftsorientierten Entwicklung der Universität als attraktive Bildungs- und Forschungseinrichtung im internationalen Wettbewerb. Alle Schritte im Berufsungsverfahren sollen transparent und zügig durchgeführt werden. Ein wertschätzender

Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber ist ein wesentlicher Anspruch im Berufungsverfahren. Die Technische Universität Chemnitz verfolgt das Ziel, den Anteil von Professorinnen deutlich zu erhöhen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Technischen Universität Chemnitz. Sie gilt in gleicher Weise für die Besetzung von befristeten Professuren sowie Juniorprofessuren, soweit nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Das Nähere zum Verfahren der Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 72 Abs. 2 SächsHSG sowie zur Überführung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors in eine dauerhafte Professur (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSG) oder einer befristet beschäftigten Professorin bzw. eines befristet beschäftigten Professors in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) im Tenure-Track-Verfahren wird gesondert durch Ordnung geregelt.

(2) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz entsprechend Anwendung. Die Rechte und Pflichten des Fakultätsrates bzw. der Dekanin oder des Dekans nehmen die jeweils vergleichbaren Organe des ZLB wahr.

§ 2

Antrag auf Besetzung von Professuren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich festgelegt. Der Fakultätsrat ist berechtigt, dem Rektorat diesbezüglich einen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Wird eine Professorenstelle frei, unterbreitet der Fakultätsrat dem Rektorat im Falle des Ausscheidens einer Professorin oder eines Professors aufgrund deren oder dessen Eintritts in den Ruhestand spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden der Stelle, anderenfalls mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle einen Vorschlag zur Wiederbesetzung bzw. zur Umwidmung und zur Funktionsbeschreibung der Stelle. Auf der Grundlage des Entwicklungsplanes der Fakultät kann der Fakultätsrat einen Antrag auf Neuzuweisung einer Hochschullehrerstelle stellen. Das Rektorat entscheidet unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Universität und der jeweiligen Fakultät, ob eine freiwerdende Hochschullehrerstelle wieder besetzt wird. Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Begründung eines Antrages auf Wiederbesetzung bzw. Zuordnung einer freiwerdenden Stelle muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die gewünschte Denomination, deren englische Übersetzung und eine Begründung zur Besoldungswertigkeit der Professur,
 2. die Einordnung der Professur in die Entwicklungspläne der Fakultät und der Universität unter Berücksichtigung der Kernkompetenzen der Technischen Universität Chemnitz und der Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen,
 3. die vorgesehenen Aufgaben der Professur in der Lehre und Forschung, insbesondere eine Darstellung der Notwendigkeit der Professur für das Studienangebot der Fakultät sowie für die Stärkung der Forschungsaktivitäten,
 4. die Abgrenzung der Professur zu anderen, insbesondere auch zukünftig neu zu besetzenden Professuren,
 5. eine Begründung für eventuelle Änderungen des Schwerpunktes gegenüber der freiwerdenden Stelle und
 6. die seitens der Fakultät beabsichtigte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Professur.
- Weiterhin sind der Entwurf eines Ausschreibungstextes und der Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters auf der Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses vorzulegen.

(4) Mit der Entscheidung über die inhaltliche Ausrichtung der Professur verabschiedet das Rektorat den Ausschreibungstext (§ 3 Abs. 3), nimmt Stellung zur Zusammensetzung der Berufungskommission (§ 5) und bestellt eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten (§ 4). Die Rektorin oder der Rektor setzt die Dekanin oder den Dekan von der Entscheidung des Rektorates in Kenntnis.

§ 3

Ausschreibung

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Die in § 60 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsHSG geregelten Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für die Überführung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors in eine dauerhafte Professur (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSG), einer befristet beschäftigten Professorin oder eines befristet beschäftigten Professors in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG),

die Berufung einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors oder einer Professorin bzw. eines Professors auf eine dauerhafte Professur zur Rufabwehr (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) oder für die Besetzung einer Professur mit einer in besonderer Weise qualifizierten Bewerberin oder einem in besonderer Weise qualifizierten Bewerber, die oder der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG), bleiben unberührt.

(2) Die Voraussetzungen für Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für die Überführung einer befristet beschäftigten Professorin oder eines befristet beschäftigten Professors in eine dauerhafte und höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), die Berufung einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniorprofessors oder einer Professorin bzw. eines Professors auf eine dauerhafte Professur zur Rufabwehr (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) oder für die Besetzung einer Professur mit einer in besonderer Weise qualifizierten Bewerberin oder einem in besonderer Weise qualifizierten Bewerber, die oder der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG), werden in einem mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus abgestimmten Qualitätssicherungskonzept geregelt.

(3) Der Ausschreibungstext wird grundsätzlich in deutscher und in englischer Sprache veröffentlicht und muss folgende Angaben enthalten:

1. die Fakultät, welcher die Professur zugewiesen ist, und die vorgesehene Besoldungsgruppe,
 2. den vorgesehenen Zeitpunkt der Besetzung,
 3. das in Lehre und Forschung zu erfüllende Anforderungsprofil sowie Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben, in der Regel folgende erwartete Aktivitäten und Erfahrungen:
 - a) Aktivitäten und Erfahrungen im Bereich Forschung (Fähigkeit und Bereitschaft zur Einwerbung von Drittmitteln, starke Publikations- und Vortragstätigkeit, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses),
 - b) Aktivitäten und Erfahrungen im Bereich Lehre (insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft zur Übernahme von Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache),
 - c) Aktivitäten und Erfahrungen im Bereich Transfer sowie
 - d) die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltungund folgende erwünschte Aktivitäten und Erfahrungen:
 - a) internationale Aktivitäten und Erfahrungen in den Bereichen Lehre, Forschung und/oder Transfer,
 - b) besondere Nachweise zur Qualifikation in der Lehre,
 - c) die Fähigkeit und Bereitschaft zur Nutzung neuer Lehr- und Lernformen,
 - d) die Fähigkeit und Bereitschaft zum Engagement im Bereich Weiterbildung sowie
 - e) die Fähigkeit und Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit,
 4. die geforderten Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (§ 59 Abs. 1 SächsHSG) bzw. Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 64 Abs. 1 und 3 SächsHSG),
 5. die Erwartung, dass die künftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber ihren oder seinen Lebensmittelpunkt nach bzw. in die Region Chemnitz verlegen wird,
 6. die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen (Lebenslauf, wissenschaftlicher Werdegang, Publikationsverzeichnis, Liste der Lehrveranstaltungen, Ergebnisse von Lehrevaluationen, Überblick über die Vortragstätigkeit, über eingeworbene Drittmittel und betreute Promotionen sowie ggf. Habilitationen, Qualifikationsnachweise in Kopie, etc.),
 7. bei Professuren auf Zeit und Juniorprofessuren gegebenenfalls der Hinweis auf die beabsichtigte Überführung in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur im Tenure-Track-Verfahren (§ 60 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SächsHSG),
 8. bei Juniorprofessuren gegebenenfalls der Hinweis auf die Option der anschließenden Ausschreibung einer W2/W3-Professur und die dann bestehende Möglichkeit, sich darauf zu bewerben.
- (4) Die Ausschreibung erfolgt im Internet, um potenzielle Bewerberinnen und Bewerber im In- und Ausland zu erreichen. Sie kann zudem in nationalen und/oder internationalen Fachzeitschriften erfolgen. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen auch auf anderen Wegen, wie z. B. durch aktive Ansprache oder durch Information an anderen Institutionen, auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung angeregt werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt auf Veranlassung der Fakultät durch das Dezernat Personal der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (5) Führt die erste Ausschreibung nicht wenigstens zu drei Bewerberinnen und Bewerbern, die dem Anforderungsprofil entsprechen, soll die Ausschreibung der Stelle in der Regel wiederholt werden.

§ 4

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat setzt für Berufungsverfahren eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten ein, welche oder welcher im Verfahren ohne Stimmrecht mitwirkt. Die bzw. der Berufungsbeauftragte ist zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden und durch rechtzeitige Überlassung der zum Verfahren gehörenden Unterlagen über den Verfahrensgang zu informieren.
- (2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte berät die Berufungskommission hinsichtlich der relevanten rechtlichen Bestimmungen und wirkt darauf hin, dass bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission die auf dem Entwicklungsplan der Technischen Universität Chemnitz und dem Entwicklungsplan der jeweiligen Fakultät beruhende Funktionsbeschreibung der Professur und die im Ausschreibungstext festgelegten Kriterien berücksichtigt werden. Sie bzw. er achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt, es hinreichend transparent und zügig durchgeführt wird und die Bewerberinnen und Bewerber über den Verfahrensstand informiert werden. Die bzw. der Berufungsbeauftragte berichtet dem Rektorat regelmäßig über den aktuellen Stand des Berufungsverfahrens.

§ 5

Besetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Hierfür leitet die Dekanin oder der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Kommission an die Rektorin oder den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet der Rektorin oder dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Kommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Berufungskommission. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Vorsitz und die Stellvertretung.
- (2) Der Berufungskommission gehören mindestens vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt an. Ihr muss mindestens eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger, in der Regel eine Professorin oder ein Professor, angehören. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über eine Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Berufungskommission Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studentinnen und Studenten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik angemessen vertreten.
- (3) In der Berufungskommission sollen mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer anderen Fakultät muss stimmberechtigt mitwirken. Ist eine Professur zu besetzen, die das Lehramtsstudium in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken oder den Bildungswissenschaften betrifft, gehört ein Mitglied des ZLB der Berufungskommission mit beratender Stimme an, sofern nicht bereits ein Mitglied des ZLB stimmberechtigt vertreten ist. In der Berufungskommission können weitere Personen beratend mitwirken. Soweit sie oder er nicht Mitglied der Berufungskommission ist, hat die Dekanin oder der Dekan der Fakultät das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitwirkung der Professorin bzw. des Professors oder der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors in der Berufungskommission zur Wiederbesetzung der eigenen Stelle ist ausgeschlossen. In der Berufungskommission dürfen keine Personen mitwirken, hinsichtlich deren eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht.
- (4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Für den Fall, dass sich eine schwerbehinderte Person beworben hat, ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität hinzuzuziehen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertreterin oder der Schwerbehindertenvertreter sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität soll durch die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät regelmäßig über den Stand des Berufungsverfahrens unterrichtet werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen.

§ 6

Tätigkeit der Berufungskommission und Verfahrensregelungen

- (1) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung den Ablauf des mehrstufigen Auswahlverfahrens fest. In diesem können insbesondere ein öffentlicher Vortrag, eine Probelehrveranstaltung, ein Vorstellungsgespräch sowie die Anforderung und Bewertung von Schriften der Bewerberinnen und Bewerber

zur Anwendung kommen. Das Auswahlverfahren der jeweiligen Stufe ist für alle Bewerberinnen und Bewerber unter gleichen Bedingungen durchzuführen.

(2) Weiterhin legt die Berufungskommission aufgrund der Funktionsbeschreibung und des Ausschreibungstextes die Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Auswahlentscheidungen fest.

(3) Die Berufungskommission kann im Verfahren auch Personen berücksichtigen, welche sich nicht beworben haben.

(4) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche als geeignet für eine Aufnahme in den Berufungsvorschlag befunden werden, sind in der Regel jeweils mindestens drei externe vergleichende Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anzufordern. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission bestimmt und dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber noch privat mit diesen in enger Verbindung stehen. Die Regelungen der §§ 20 und 21 des VwVfG gelten entsprechend. Mitglieder der Berufungskommission können nicht als Gutachterinnen oder Gutachter im Verfahren tätig werden. Die Gutachten sollen die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber in Lehre und Forschung sowie deren Eignung für die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung der Stelle, auf den Ausschreibungstext und auf die Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsHSG beurteilen.

(5) Zu den Sitzungen der Berufungskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform mit Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Berufungskommission kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Sitzungen der Berufungskommission können mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung und die im Falle einer Sitzung mittels Videokonferenz einzusetzende Videokonferenzsoftware entscheidet die oder der Vorsitzende bei der Erstellung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzung. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz ist die Anwesenheit nur bei einer Zuschaltung per Ton und Videobild gewahrt.

(6) Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Auswahlentscheidungen und über den Berufungsvorschlag ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Abstimmungen können unter Verwendung eines geeigneten webbasierten Abstimmungssystems vorgenommen werden.

(7) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist jeweils ein von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll zu fertigen. Dieses muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Datum, Ort, anwesende Personen, wesentlicher Inhalt der Sitzung und Abstimmungsergebnisse. Im Protokoll sind weiterhin die Gründe für das Ausscheiden von nicht weiter berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern zu dokumentieren. Die Berufungskommission kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich über die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 14) belehrt wurde.

§ 7

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage der externen Gutachten sowie einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag. Dieser soll drei Namen und eine Rangfolge der Vorgeschlagenen enthalten. An der Technischen Universität Chemnitz Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Vorgeschlagene sich in ihrer oder seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerberinnen und Bewerbern abhebt oder zeitnah bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Die Ausnahmen des § 61 Abs. 3 Satz 6 SächsHSG bleiben unberührt.

(2) Die Begründung des Berufungsvorschlages muss eine Bewertung der Lehr- und Forschungsleistungen sowie – soweit vorhanden – von Lehrevaluationen der Vorgeschlagenen enthalten. Die Begründung soll das nach § 6 Abs. 1 festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an den nach § 6 Abs. 2 festgelegten Auswahlkriterien orientieren. Die festgelegte Rangfolge der Vorgeschlagenen ist durch eine vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen zu begründen. Ein Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen bei einer bzw. einem oder mehreren Vorgeschlagenen, eines ausnahmsweisen Berufungsvorschlages mit weniger als drei Namen oder eines Ausnahmefalles nach Absatz 1 Satz 3 muss ebenfalls im Berufungsvorschlag begründet werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission gibt der Rektorin oder dem Rektor den begründeten Berufungsvorschlag zur Kenntnis. Als weitere Unterlagen sind

1. die Einladungen und die Protokolle der Sitzungen der Berufungskommission,
2. eine Auflistung aller Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Gutachten,
4. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen,

5. das Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Universität zum Berufungsvorschlag sowie
 6. gegebenenfalls eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertreterin oder des Schwerbehindertenvertreters
- beizufügen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Frist nach Absatz 1 entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg verspricht, teilt sie dies der Rektorin oder dem Rektor unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.

§ 8

Entscheidung der Rektorin/des Rektors über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den Berufungsvorschlag insbesondere danach,
 1. ob bei der Erstellung des Berufungsvorschlages die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des SächsHSG sowie dieser Berufsordnung, beachtet worden sind,
 2. ob der Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der Stelle, der Auswahlkriterien sowie der Entwicklungspläne von Universität und Fakultät schlüssig begründet ist und
 3. ob die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die festgelegte Rangfolge schlüssig begründet sind.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Berufungsvorschlages sowie der Berichterstattung der oder des Berufsbeauftragten des Rektorates und nach Einholung eines Meinungsbildes im Rektorat entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Entspricht der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 1, stimmt die Rektorin oder der Rektor der Behandlung des Berufungsvorschlages im Fakultätsrat zu. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 1 nicht, kann die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen oder das Verfahren einstellen.

§ 9

Entscheidung über den Berufungsvorschlag, Ruferteilung

- (1) Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 93 Abs. 2 SächsHSG stimmberechtigt mitwirken dürfen. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Beschluss des Fakultätsrates (Protokollauszug) sowie den Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder des Fakultätsrates innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors nach § 8 Abs. 2 Satz 2 an diese oder diesen weiter.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Meinungsbildes des Rektorates – über die Ruferteilung an eine oder einen der Vorgeschlagenen. Sie oder er ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor, vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert sie oder er dies zuvor mit der Dekanin oder dem Dekan. Mit der Ruferteilung bittet die Rektorin oder der Rektor die Kandidatin oder den Kandidaten um eine Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Annahme des Rufes. Im Rufschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat ferner zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen um eine Darlegung konzeptioneller Überlegungen zur Ausgestaltung und Entwicklung der Professur, der Vorstellungen hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Professur sowie der Vorstellungen hinsichtlich der Gewährung von Leistungsbezügen gebeten. Die Rektorin oder der Rektor kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor informiert die Dekanin oder den Dekan über die Rufentscheidung und teilt den weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern ihre Listenplatzierung mit.
- (4) Berufte die Rektorin oder der Rektor keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, fordert sie oder er die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag auf. Hierfür kann die Berufungskommission auf die weiteren Bewerberinnen und Bewerber auf die Professur sowie auf Personen, welche sich nicht beworben haben, jedoch im Verfahren berücksichtigt worden sind (§ 6 Abs. 3), zurückgreifen oder die Stelle nochmals ausschreiben. Anderenfalls stellt die Rektorin oder der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 10**Berufungsverhandlungen, Verfahrensabschluss**

(1) Nach der Ruferteilung an eine oder einen der Vorgeschlagenen und deren oder dessen Erklärung zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Annahme des Rufes finden Gespräche zwischen der oder dem Vorgeschlagenen, der Dekanin oder dem Dekan sowie der Rektorin oder dem Rektor oder einem von ihr oder ihm beauftragten Mitglied des Rektorates bezüglich der Ressourcenausstattung der zu besetzenden Professur sowie der persönlichen Bezüge (Berufungsverhandlungen) statt. Rektorat und Dekanin bzw. Dekan stimmen sich hinsichtlich der Ausstattungsfragen vor dem Berufungsgespräch ab. Nach den Berufungsverhandlungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzlich ein schriftliches Berufsangebot. Die Zusagen zur personellen und sächlichen Ausstattung der Aufgabenbereiche werden unter vollständiger Ausnutzung des gesetzlichen Spielraums gemäß § 61 Abs. 7 Satz 1 SächsHSG für fünf Jahre befristet erteilt.

(2) Nach erfolgter Rufannahme werden die weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber von der Rektorin oder dem Rektor über den Abschluss der Berufungsverhandlungen und die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung in Kenntnis gesetzt. Die anderen, nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Dekanin oder den Dekan vom Abschluss des Auswahlverfahrens unterrichtet.

§ 11**Bleibeverhandlungen**

(1) Hat eine Professorin oder ein Professor einen Ruf an eine andere Hochschule oder ein Einstellungsangebot von außerhalb des Hochschulbereiches erhalten, können Bleibeverhandlungen geführt werden. Das Rufschreiben/Berufsangebot bzw. das Einstellungsangebot sind vorzulegen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Berufung einer W2-Professorin oder eines W2-Professors auf eine W3-Professur im Rahmen von Bleibeverhandlungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG werden im Qualitätssicherungskonzept (§ 3 Abs. 2) geregelt.

(3) Über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan.

(4) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 12**Außerordentliche Berufung von Professorinnen und Professoren**

(1) Im Falle, dass durch die Gewinnung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, die oder der das eigene Fachgebiet nachweislich geprägt hat, ein profilbildender Bereich an der Universität aufgebaut oder ein Fach oder eine Fakultät grundlegend erneuert oder nachhaltig gestärkt werden können, kann ein außerordentliches Berufungsverfahren gemäß § 62 SächsHSG durchgeführt werden. Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt abweichend von den §§ 2 bis 9 durch die Rektorin oder den Rektor nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates mit Zustimmung des Hochschulrates. Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Findungskommission ein. Diese müssen mindestens vier externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Stimmrecht angehören. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der betroffenen Fakultät hat das Recht, an Sitzungen der Findungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen, und ist wie die Mitglieder zu laden und zu informieren. Die Aufgaben der Findungskommission sowie das Verfahren der außerordentlichen Berufung sind in § 62 Abs. 3 SächsHSG geregelt.

§ 13**Gemeinsame Berufungen**

Die Technische Universität Chemnitz und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Universität können Professorinnen und Professoren zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Verfahren wird unter Berücksichtigung der Regelungen des § 63 SächsHSG durch eine Vereinbarung zwischen der Universität und der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt.

§ 14**Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Berufungskommission und die Behandlung des Berufungsvorschlages in den Gremien finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 15**Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2021, S. 218) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juni 2025.

Chemnitz, den 26. Juni 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) Vom 26. Juni 2025

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Dauer der Juniorprofessur
§ 3	Bewährungsevaluation
§ 4	Verlängerungsoption
§ 5	Vertraulichkeit
§ 6	Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend: TU Chemnitz) das Verfahren der Bewährungsevaluation gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt die Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (Berufsordnungsordnung) vom 26. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2025, S. 1029) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Zusage („Tenure-Track-Juniorprofessorin“ oder „Tenure-Track-Juniorprofessor“) ist das zusätzlich zum Verfahren der Bewährungsevaluation durchzuführende Verfahren der Überführung in eine dauerhafte Professur (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSG) in der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2021, S. 306) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung der TU Chemnitz entsprechend Anwendung.

§ 2

Dauer der Juniorprofessur

Juniorprofessuren werden für vier Jahre (Bestellungsphase 1) mit der Option der Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre (Bestellungsphase 2) besetzt. Die Option für eine Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre setzt eine erfolgreiche Bewährungsevaluation gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG und § 3 dieser Ordnung voraus. Wird die Juniorprofessur im Ergebnis der Bewährungsevaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Verlängerungen gemäß § 81 Abs. 4 bis 7 SächsHSG bleiben unberührt.

§ 3

Bewährungsevaluation

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört, setzt nach Anhörung des Rektorates spätestens 13 Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 zur Vorbereitung der Entscheidung i. S. v. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG eine Evaluationskommission ein. Hierfür leitet die Dekanin oder der Dekan einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Evaluationskommission an die Rektorin oder den Rektor zur Einholung einer Stellungnahme des Rektorates weiter und unterbreitet der Rektorin oder dem Rektor einen Vorschlag für den Vorsitz der Evaluationskommission. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rektorates beschließt der Fakultätsrat abschließend über die Einsetzung der Evaluationskommission. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Monats nicht zustande, entscheidet die Rektorin oder der Rektor über den Vorsitz. Der Evaluationskommission gehören mindestens vier Universitätsprofessorinnen und

Universitätsprofessoren stimmberechtigt an. Die Professorinnen und Professoren müssen über eine Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Weiterhin sind in der Evaluationskommission Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studentinnen und Studenten sowie in der Regel auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik angemessen vertreten. Das Rektorat setzt eine Beauftragte oder einen Beauftragten ein, welche oder welcher der Evaluationskommission beratend angehört. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können Mitglied der Kommission sein, wenn sie über eine erfolgreiche Bewährungsevaluation nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG verfügen. In der Evaluationskommission dürfen keine Personen mitwirken, bei denen eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht.

(2) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Evaluationskommission kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Sitzungen der Evaluationskommission können mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung und die im Falle einer Sitzung mittels Videokonferenz einzusetzende Videokonferenzsoftware entscheidet die oder der Vorsitzende bei der Erstellung der Einladung und der Tagesordnung für die Sitzung. Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz ist die Anwesenheit nur bei einer Zuschaltung per Ton und Videobild gewahrt. Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können unter Verwendung eines geeigneten webbasierten Abstimmungssystems vorgenommen werden. Zu jeder Sitzung der Evaluationskommission ist ein von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der anwesenden Personen, des wesentlichen Inhaltes der Sitzung sowie der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Über personenbezogene Entscheidungen, insbesondere über die Empfehlung gemäß Absatz 5, ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind möglich und der oder dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

(3) Die Evaluationskommission spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage

1. eines Berichtes der zu evaluierenden Juniorprofessorin oder des zu evaluierenden Juniorprofessors über ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit (Selbstbericht),
 2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie
 3. zweier Gutachten von Professorinnen und Professoren verschiedener Universitäten
- aus. Der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme soll eine Darstellung der bisherigen Forschungsarbeiten und Forschungsschwerpunkte der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors enthalten. Die Dokumentation soll neben einem Lebenslauf auch eine Aufstellung ihrer oder seiner Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie ihrer oder seiner Mitwirkung in akademischen Gremien beinhalten.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im Fachgebiet der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors anerkannte Professorinnen und Professoren sein, verschiedenen Universitäten angehören und nicht Mitglieder der Evaluationskommission sein. Bei ihrer Auswahl ist seitens der Evaluationskommission darauf zu achten, dass keine Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG besteht. Die oder der Vorsitzende fordert die Gutachterinnen und Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von acht Wochen einzureichen. Den Gutachterinnen und Gutachtern soll der Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vorliegen. Wenn die beiden Gutachterinnen und Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Für die weitere Gutachterin oder den weiteren Gutachter gelten Satz 1 bis 3 entsprechend; ihr oder ihm sollen die beiden divergierenden Gutachten vorliegen.

(5) Die Evaluationskommission hat eine Empfehlung zur Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gegenüber der Dekanin oder dem Dekan abzugeben. Der Entscheidungsvorschlag der Kommission soll spätestens sieben Monate vor Beendigung der Bestellungsphase 1 vorliegen.

§ 4

Verlängerungsoption

(1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Evaluationskommission beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag zur Verlängerung der Juniorprofessur. Zusammen mit dem Beschluss leitet die Dekanin oder der Dekan die Empfehlung der Evaluationskommission einschließlich der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 an das Rektorat weiter. Die Weiterleitung soll spätestens sechs Monate vor Ende der Bestellungsphase 1 erfolgen. Den Mitgliedern des Fakultätsrates ist im Bedarfsfall vor der Entscheidung des Fakultätsrates Einsicht in die Unterlagen der Evaluationskommission zu gewähren.

(2) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors fest, soll das Dienstverhältnis spätestens vier Monate vor seinem Ablauf mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

(3) Die Bestellung für die Bestellungsphase 2 einschließlich der dienstrechtlichen oder dienstvertraglichen Entscheidungen obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Im Falle der festgestellten Bewährung wird eine von Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan unterzeichnete Urkunde über die positive Evaluation ausgestellt.

(4) Stellt das Rektorat auf der Grundlage des Vorschlages des Fakultätsrates eine Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht fest, kann die Juniorprofessur bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Die Entscheidung des Rektorates soll der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor vier Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses mitgeteilt werden. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Evaluationskommission finden nichtöffentlich statt; die Beratung und Entscheidung über die Verlängerung einer Juniorprofessur erfolgt in den jeweiligen Organen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2018, S. 2670) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Mai 2025.

Chemnitz, den 26. Juni 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier